

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen

1. Mit der Bestätigung und/oder Durchführung des Auftrags erkennt der Auftragnehmer an, dass allein nachstehende Bedingungen bei Auftragsvergabe gelten.
2. Anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Geschäftsbedingungen, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen. Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
3. Der Ausführung des Auftrages liegen der Reihe nach zugrunde:
 - a) das Auftragsschreiben
 - b) die Leistungsbeschreibung
 - c) Besondere Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - e) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - f) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
4. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden sowie die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen eingehalten und erfüllt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, dass bei dem/der bestellten Liefergegenstand/Ware die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), das Medizinprodukte-Gesetz (MPG), die gesetzlichen Krankenhaushygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten sind und insbesondere gesetzlich geforderte CE- und ISO-Zertifizierung (neuester Stand) vorliegen.
5. Aufträge werden immer schriftlich und nur durch die kaufmännische Direktion erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
6. Vom Auftragnehmer ist jeder Auftrag nach Zustellung des Auftragsschreibens unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag gilt auch dann als zu den gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Auftragsschreibens, spätestens jedoch bis zum vorgegebenen Liefertermin, eine ablehnende Erklärung zugeht.

7. Die Aufträge sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere, wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Entgelt für Leistungen oder Lieferungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragsvergabe geliefert oder erbracht werden, weder bei Kosten- oder Lohnerhöhungen im Bereich des Auftragnehmers noch bei Erhöhung der Mehrwertsteuer oder einem sonstigen Grund zu erhöhen. Ausnahmen müssen bei Vertragsschluss vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
8. Wurde mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. in den Fällen, in denen nach § 4 Ziffer 4 VOL/B keine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, die Ausführung der Leistung bzw. Teile davon an andere übertragen, sind bei Anforderung eines Angebotes die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Ferner hat der Auftragnehmer

- a) bei der Übertragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

9. Die vertraglich festgesetzte Ausführungsfrist (Lieferungsfrist) beginnt mit Zustellung des Auftrages an den Auftragnehmer. Fristverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
10. Die Gefahr geht auch bei Versendung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.
Anlagen und Geräte gelten dann als abgenommen, wenn sie dem Auftraggeber incl. aller vereinbarten Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Serviceunterlagen usw.) ordnungsgemäß übergeben worden sind und die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals sach- und fachgerecht vorgenommen worden ist.

Sonstige Lieferungen gelten als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens fünf Arbeitstage (ausschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nach Anlieferung an der Warenannahme (zentral oder dezentral) unter Angabe des Grundes verweigert wird.

In keinem Fall gelten Anlieferungen an die Warenannahme des Auftraggebers als Übergabe bzw. Abnahme. Die Warenannahme prüft nur die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung.

11. Die Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorschreibt. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beginnt mit der Abnahme (§ 13 VOL/B und Ziffer 10 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen) der Lieferung durch den Auftraggeber. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig.

12. Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer.

13. Für alle durch den Auftragnehmer verursachten Schäden an eigenen oder fremden Leistungen oder Personen haftet dieser bis zur Abnahme seiner Leistungen, auch wenn diese Schäden durch dritte Personen, die in seinem Auftrag handeln, verursacht werden.
14. Sofern nichts anders vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung frei dem in der Einzelbestellung genannten Erfüllungsort zu erbringen.

Nebenkosten irgendwelcher Art, z.B. Fracht, Rollgeld, Versicherungsgebühren, Standgeld, Verpackung, Auf- und Abladen, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals usw. sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

Die genauen Lieferzeiten sind der Bestellung zu entnehmen.

15. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

Die Rechnung ist nach Erfüllung des Auftrages mit Angabe der MRI-Bestellnummer einzureichen.

Von jedem Rechnungsbetrag wird nach Rechnungserhalt 3 % bei 30 Tagen Zahlungsziel abgezogen.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt.

16. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Der

Rechnungsbetrag kann gegen etwaige bestehende Gegenforderungen des Klinikums rechts der Isar bis zur vollen Höhe aufgerechnet werden.

17. Alle Äußerungen, insbesondere auch Betriebsanweisungen usw. des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigung von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
18. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand ist der Sitz des Klinikums rechts der Isar. Es gilt deutsches Recht.
19. Für Aufträge von mehr als 10.000,- Euro ist eine Erklärung abzugeben, dass der Auftragnehmer seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen ist. Diese Regelung gilt auch, wenn die Auftragsvergabe nicht auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt (Quelle: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 11.02.1993, Az. 41a/38-S 0270 – 4/89 –3739)
20. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.